

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1854

62 (27.5.1854)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N^{ro}. 62.

Samstag, den 27. Mai

1854.

[499]

Bekanntmachung.

N^{ro}. 269. Diejenigen Gemeinderäthe, welche noch mit den Holzbedarfslisten pro 1854—55 im Auslande sind, werden aufgefordert solche in duplo unfehlbar binnen 8 Tagen anher vorzulegen, ansonst man dieselben namentlich auffordern wird.
Neckarbischofsheim, am 22. Mai 1854.

Großherzogliche Bezirksforstrei.

[502] Sinsheim.

Früchteversteigerung.



N^{ro}. 2194. Nächsten Dienstag den 30. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr,

werden in unserm Geschäftszimmer etwa 350 Malter Spelz und 400 Malter Haber in schicklichen Abtheilungen gegen baare Zahlung vor der Abfassung in Steigerung verkauft.

Sinsheim, den 24. Mai 1854.
Großh. bad. Stiftschaffnei.
B a n z.

werden die Liegenschaften der Franz Mich. Schäfer'schen Eheleute daselbst, wie solche in der Ankündigung vom 31. März l. J. verzeichnet sind, nachdem in der heutigen Versteigerung auf dieselbe kein Gebot geschehen, einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt und endgiltig zugeschlagen, wenn das Gebot auch unter dem Schätzungspreis bleiben würde.

Neckarbischofsheim, den 8. Mai 1854.
Der Vollstreckungsbeamte.
R e u e r.

[501] Langenzell.

Viehversteigerung.



Der diesjährige Viehabsatz zu Hofgute



Langenzell, bei Neckarge-
münd, bestehend in:

- 1) 7 Stück $\frac{1}{2}$ -jährige Rigi-Fasel,

- 2) 10 Stück $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ -jährige Mutter-
rinder,
- 3) 3 " Kühe, sämmtlich reine Rigi-
Race,
- 4) 6 " $1\frac{1}{2}$ -jährige Mutterrinder,
Neckarschlag,

5) mehrere Paar englische Milchschweine und Käuser,
soll Dienstag den 6. Juni durch öffentliche Versteigerung stattfinden.

Anfang der Versteigerung:
Nachmittags 1 Uhr,
Langenzell, den 24. Mai 1854.
Gräflich von Reichenbach-Lessonitz'sche
Verwaltung.
R. S c h ö f f e l.

Kapital auszuleihen.

[496] Bei dem dahiesigen Kirchenfond liegen 100 fl. zum Ausleihen auf gesetzliche Versicherung in Bereitschaft.

Neidenstein, den 22. Mai 1854.
Crautmann, Rechner.

[500] Waibstadt.

Ankündigung.



Donnerstag den 8. Juni l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause zu Waibstadt. In Folge richterlicher Verfügung

Zur Geschichte des Tages.

Heidelberg. Die Stiftungsvorstände sämmtlicher zum Oberamt Heidelberg gehörigen Gemeinden des Odenwaldes haben einstimmig die Erklärung abgegeben, daß sie das neueste Vorgehen des Erzbischofs für ungesetzlich halten und deshalb seinen Anordnungen hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens keine Folge leisten werden. Dieser Erklärung haben sich auch sämmtliche Rechner dieser Gemeinden angeschlossen.

Freiburg, 23. Mai. Gestern Abend wurde vom Untersuchungsgericht gegen den Herrn Erzbischof der persönliche Verhaft erkannt, sofort auf die schonendste Weise durch Zurückhaltung desselben in seinen Appartements vollzogen.

Von der Alb, 23. Mai. Wie allgemein bekannt, hat die Großh. Regierung zur endlichen Regelung der Kirchenfrage eine außerordentliche Gesandtschaft nach Rom abgeschickt. Die Verhandlungen daselbst haben auch, nach glaubhaften Nachrichten in öffentlichen Blättern, ihren Anfang genommen.

Bei dieser Sachlage erscheint es dem ruhigen Blicke als eine Forderung der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit, daß während der Dauer der Unterhandlungen jeder Angriff von der einen oder andern Seite unterbleibe, nicht nur damit der Verlauf derselben nicht erschwert werde und zum gedeihlichen Ziele geführt werden könne, sondern daß auch der Friede im Lande erhalten bleibe.

Wer den Gang, den die Regierung in dieser Frage gegangen, aufmerksam verfolgt hat, wird ihr das Zeugniß nicht versagen, daß von ihrer Seite Alles geschehen ist, um die Verhandlungen in Rom in geeigneter Weise anzubahnen, um jede Aufregung im

Lande fern zu halten, um insbesondere nirgends die Wirksamkeit der Kirche in ihrer Sphäre zu hemmen oder der Autorität der Kirchenbehörde zu nahe zu treten.

Dieses Verhalten sowohl, als die ganze Sachlage hätten den Erzbischof bestimmen sollen, auch seiner Seite von den beständigen Angriffen auf die Rechte der Regierung und die bestehende Staatsordnung abzulassen.

Der Erzbischof glaubte aber einen ganz andern Weg einschlagen zu müssen. Er ernannte Pfarrerverweser, ohne der zuständigen Staatsbehörde die Anzeige hievon behufs der Gehaltsanweisung zu machen, und untersagte ihnen, um dadurch die Gehaltsanweisung zu erzwingen, die ihnen obliegende Führung der bürgerlichen Standesbücher; er maßte sich an, ausländische Geistliche, ohne vorgängiges Benehmen mit der Großh. Regierung, zu geistlichen Funktionen in das Land zu berufen, und befohl denjenigen Geistlichen, welchen auswärtige Priester zur Aus-
hilfe in der Seelsorge beigegeben waren, sogleich ihre Funktionen einzustellen, wenn das Gastrecht jenen auswärtigen Priestern gekündigt werden sollte; er untersagte den Kuratgeistlichen vorläufig, vor den Großh. Bezirksschulvisitatoren, welche doch auch Geistliche sind, die Religionsprüfungen in den Volksschulen vorzunehmen, und überhaupt an die Staatsbehörden Berichte über die Religionsprüfung zu erstatten, indem er selbst erzbischöfliche Schulkommissäre ernennen werde, welche in seinem Namen die Religionsprüfung vorzunehmen und nur an ihn zu berichten hätten.

In Vereinbarung mit der Kirchenbehörde wurde im Jahre 1841 das Statut über die Gründung des theologischen Konvikts in Freiburg errichtet, wofür der Erzbischof als damaliger

Generalvikar der Groß. Regierung seinen besondern Dank aussprach. In der bekannnten Denkschrift vom 5. Febr. 1851 verlangte der Erzbischof, daß diese Anstalt, deren gedeihliche Wirksamkeit von jedem Unbefangenen anerkannt werden mußte, ausschließlich ihm unterstellt werde. Als die Regierung dieser Anforderung nicht in vollem Umfange entsprach, dagegen die Rechte des Erzbischofs durch den Verordnungsentwurf vom 5. März 1853 bedeutend zu erweitern beabsichtigte, erklärte er, daß er keinem Studirenden der Theologie, welcher das Konvikt betrete, die Priesterweihe ertheilen werde. Zum großen Bedauern der Regierung wurde hierauf das Konvikt geschlossen. Im April d. J. ordnete der Erzbischof die Wiedereröffnung des Konvikts an, jedoch ohne vorausgegangene Genehmigung der Regierung und mit der ausgesprochenen Absicht, die Anstalt ohne alle Mitwirkung der letztern unter seine ausschließliche Leitung und Aufsicht zu nehmen.

Uebrigens begann er nun auch damit, die Pfründen zu besetzen, wozu ihm kein Recht zukommt.

Endlich untersagte er dem gesammten Kuratlerus den geschäftlichen Verkehr mit dem Gr. Kathol. Oberkirchenrath und andern Staatsbehörden in allen Gegenständen, deren Ordnung und Entscheidung nach den von ihm in Anspruch genommenen Rechten der Kirche ihm zustehen.

Die Regierung setzte diesen einseitigen und anmaßlichen, die bestehenden Geseze und Einrichtungen verletzenden Anordnungen diejenigen Maßregeln entgegen, wodurch der bestehende Rechtszustand aufrecht erhalten, die bischöflichen Eingriffe wirkungslos gemacht und die Folgen des von ihm hervorgerufenen Zwiespalts so wenig als möglich dem katholischen Theile der Bevölkerung selbst fühlbar gemacht werden.

Um insbesondere die Pastoration in den Gemeinden nicht unterbrochen zu sehen, hat die Regierung einstweilen und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die rechtswidrig vom Bischof ernannten Pfarrer als Pfarrverweser zugelassen. Das gesammte Einkommen der Pfründe mußte zwar gesperrt werden, es wurden aber solchen Geistlichen die herkömmlichen Gebühren eines Pfarrverwesers angewiesen.

Durch diese Anordnungen war die Sache in eine Lage gebracht, daß, wenn auch die endliche Entscheidung sich noch länger verzögert hätte, jedenfalls die kathol. Bevölkerung dem Streite möglichst ferne gehalten wurde. An Selbstverleugnung und Mäßigung von Seiten der Regierung hat es hiebei wahrlich nicht gefehlt. Allein eben diese defensiva Haltung entsprach den Plänen, die man auf der andern Seite verfolgt, nicht, und wie man schon früher durch Hirtenbriefe, Kontroverspredigten und dergleichen die Massen in den Streit hereinzuziehen suchte, wie die klerikale Presse es sich zur besondern Aufgabe machte, zum Hass und zur Verachtung gegen die Groß. Regierung aufzureizen, so daß ihre sämmtlichen größeren Organe von den Strafgerichten zu bedeutenden Gefängniß- und Geldstrafen verurtheilt wurden und deren fernere Zulassung im Lande verboten werden mußte, so griff man auch, nachdem alle bisherigen Versuche, sich in den Besitz der angestrebten Gewalt zu setzen und das Volk für dieses gesetzwidrige Beginnen in den Kampf zu treiben, fruchtlos geblieben waren, zu einem neuen Mittel, dessen Erfolglosigkeit für den ausgesprochenen Zweck so sehr auf flacher Hand liegt, daß man in demselben nichts Anderes mehr erblicken kann, als die offene Aufreizung des Volks zum Ungehorsam gegen die Geseze und Anordnungen der Regierung.

Durch ein Rundschreiben vom 5. Mai d. J. verfügte der Erzbischof mit wirklich unerhörter Anmaßung, daß die ganze bisherige Einrichtung rücksichtlich der Verwaltung und Beaufsichtigung des Stiftungsvermögens außer Wirksamkeit zu setzen sei, und die Betheiligung aller Staatsbehörden an diesem wichtigen Zweige der öffentlichen Verwaltung von nun an aufzuhören habe. Die Ortsgeistlichen mit den Mitgliedern der Stiftungsvorstände, welche die erzbischöflichen Anordnungen befolgen wollen, sollen die Verwaltung der Fonds übernehmen, die Leitung über die Verwal-

tung und die Verwendung dieser Fonds legt der Erzbischof sich allein bei und untersagt streng jeden Verkehr mit den weltlichen Behörden; die früher an die Ämter, Kreisregierungen, und den katholischen Oberkirchenrath gemachten Vorlagen sollen künftig durch die Dekanate an ihn gerichtet werden, denen die Amtsbefugnisse der Ämter in dieser Beziehung eingeräumt werden. Die Rechner werden aufgefordert, keine Dekreturen oder überhaupt Verfügungen der weltlichen Behörden rücksichtlich des Stiftungsvermögens zu beachten und zu vollziehen; sie werden auf das Sündhafte solchen Begehens hingewiesen, auf ihre Haftungsverbindlichkeit aufmerksam und für allen Schaden verantwortlich gemacht, der aus allenfallsiger Nichtbeachtung der bischöflichen Anordnungen und Dekreturen auf das Stiftungsvermögen entstehen würde.

Wir sagten, daß diese Maßregeln einen praktischen Erfolg rücksichtlich der angegebenen Absicht der Uebernahme der Verwaltung des Stiftungsvermögens von Seiten des Erzbischofs gar nicht haben können. Glaubt denn der Urheber jenes Altkonvikts, daß es auch nur ein Gericht im Lande geben würde, welches einen nicht von der zuständigen Behörde, sondern rechtswidrig ernannten Rechner für befugt erachten würde, klagen gegen etwaige Schuldner der Fonds aufzutreten; glaubt man im Ernste, daß auch nur eine einzige Verwaltungshandlung illegal ernannter Stiftungsvorstände die Anerkennung der Gerichte oder Verwaltungsbehörden erlangen würde; hat man sich die Lächerlichkeit nicht vergegenwärtigt, welche in der Anmaßung liegt, den Rechnern eine civilrechtliche Haftbarkeit im Falle des Ungehorsams gegen die Anordnungen des Bischofs aufzulegen; und was hat man dabei gedacht, wenn man von Seite des Erzbischofs die Rechner verantwortlich erklärt für allen Schaden, der aus der Nichtbeachtung der bischöflichen Befehle entsteht?

Doch offenbar nicht, daß die Gerichte solchen Ungefehllichkeiten auch nur die entferntesten Folgen geben könnten. Die bisherigen, in gesetzlicher Weise konstituirten Stiftungsvorstände können daher mit aller Beruhigung der Sache zusehen, wenn sie fortan der Verwaltung ihres Dienstes nach den Gesezen und Verordnungen der Staatsbehörden sich unterziehen, besonders da die erwähnten Anordnungen des Bischofs mit Ermächtigung Sr. Kön. Hoheit des Regenten von den zuständigen Behörden für null und nichtig erklärt worden sind.

Es war also wahrscheinlich die bischöfliche Androhung von Verantwortlichkeit und dergl. nur auf schwache Gemüther berechnet, und deshalb hat man denn auch noch für angemessen befunden, neben der abenteuerlichen civilrechtlichen Haftbarkeitserklärung auf das vermeintlich Sündhafte der Nichtbeachtung des Ausschreibens vom 5. d. M. hinzuweisen. Eine solche Einschüchterung wird übrigens nichts fruchten.

Will der Erzbischof in solchen Fällen mit Kirchenstrafen einschreiten, so wird er eben nur die Ueberzeugung in den Gefraßten hervorrufen, daß er sein Amt gegen die Betreffenden gemißbraucht habe, und die Strafe wird mehr auf den Strafenden als den Gefraßten zurückfallen.

Uebrigens hat der Strafrichter die Untersuchung gegen den Erzbischof bereits eingeleitet.

Solche öffentliche Aufforderungen zum Ungehorsam gegen die Geseze und Anordnungen des Staats und solche Aufreizungen durfte die Regierung nicht länger dulden. Sie hat die Verpflichtung, die Ordnung und die Ruhe im Lande aufrecht zu erhalten, und man hat es mit Beruhigung vernommen, daß alle Dispositionen vollständig getroffen sind, um jedes gesetzwidrige Vergehen mit aller Macht niederzuhalten und dadurch auch dem Treiben einer Partei ein Ende zu machen, über deren verderbliche Zwecke man vollständig Gelegenheit hatte, ins Klare zu kommen.

(Fruchtpreise.) Durlach, 20. Mai. Kernen 22 fl. 27 fr., Korn 16 fl. 23 fr., Gerste 14 fl. 18 fr., Haber 7 fl. 2 fr., Heu, per Centner, 54 fr., Stroh, 100 Geb., 10 fl.